

Zwänge oder Zugzwang?: zur 7. Engelberg-Tagung der Fachgruppe für industrielles Bauen

Autor(en): **Egli, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **104 (1986)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-76097>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Kontakte eines der Schütze nicht geöffnet, so darf spätestens beim nächsten Wechsel der Fahrtrichtung kein neues Anfahren erfolgen.

Antwort

In Ziffer 0 12, Geltungsbereich, sollte Ziffer 11 01 331 wie Ziffer 11 01 334 als sinngemäss aufgeführt sein.

Bis zum Inkrafttreten der Norm für elektrohydraulischen Antrieb kann deshalb das Stillsetzen der Maschine wie in der Frage erwähnt erfolgen. An Stelle der Schaltschütze können geeignete Relais verwendet werden, sofern sie den Anforderungen gemäss den Ziffern 10 02 312 und 10 02 313 genügen.

Inspektionssteuerung

Ziffer 11 02 34

Frage

Gemäss Ziffer 11 02 34 muss in der Stellung «Inspektion» durch eine elektrische Sicherheitseinrichtung gemäss Ziffer 11 01 21 jede Bewegung der Kabine, die nicht durch einen der Tastschalter bewirkt wird, verhindert sein. Nach Tabelle 3 ist als elektrische Sicherheitseinrichtung nur ein Sicherheitsschalter zulässig.

Elektrische Sicherheitseinrichtungen müssen gemäss Ziffer 11 01 312 unmittelbar auf die Apparate wirken, welche die Energiezufuhr zum Bremslüfter und zum Hubmotor unterbrechen. Der Inspektionsschalter müsste somit direkt auf die Apparate wirken, welche eine Fahrt mit einer anderen Steuerung als der Inspektionssteuerung verhindern.

Bei komplexen Steuerungen ist diese Anforderung praktisch nicht erfüllbar. Andere Lösungen sind in der Norm nicht aufgeführt – welche Möglichkeiten bestehen?

Antwort

Die Anforderungen gemäss Ziffer 11 02 34, wonach jede Bewegung der Kabine sowie die selbsttätige Steuerung maschinell bewegter Türen, die nicht durch einen der Tastschalter bewirkt wird, verhindert sein muss, ist wie folgt zu verstehen:

Mit der in Ziffer 11 02 34 geforderten elektrischen Sicherheitseinrichtung – gemäss Tabelle 3 ein elektrischer Sicherheitsschalter – soll nämlich nicht jede Bewegung der Kabine unmittelbar verhindert sein, also die Maschine stillgesetzt werden. Es sind z. B. folgende Ausführungen zulässig:

- Es ist ein Inspektionsschalter mit mehreren Schalteebenen zu verwenden, die formschlüssig mit dem Betätigungsorgan verbunden sind und die die Anforderungen an Sicherheitsschalter erfüllen. In der Stellung «Inspektion» müssen durch die Schalter dieser Schalteebenen Einflüsse anderer Steuerungen wie der Normal-, der Rückhol- und der Rampenfahrsteuerung im Sinne von Ziffer 11 01 312 verhindert sein oder
- In der Stellung «Inspektion» des Betätigungsorganes muss ein Hilfsschütz geschaltet werden, dessen Kontakte Einflüsse anderer Steuerungen wie der Normal-, der Rückhol- und der Rampenfahrsteuerung verhindern. Durch einen elektrischen Sicherheitsschalter, der formschlüssig mit dem Betätigungsorgan des Inspektionsschalters verbunden ist, muss eine Bewegung der Kabine im Sinne von Ziffer 11 01 312 verhindert sein, wenn das Hilfsschütz nicht in der Stellung «Inspektion» steht und keiner der Tastschalter betätigt ist oder
- In der Stellung «Inspektion» müssen durch einen Schalter, welcher die

Anforderungen an Sicherheitsschalter erfüllt, zwei Hilfsschütze abgeschaltet werden, deren in Serie geschaltete Arbeitskontakte Einflüsse anderer Steuerungen wie der Normal-, der Rückhol- und der Rampenfahrsteuerung im Sinne von Ziffer 11 01 312 verhindern.

Fahrten mit der Inspektionssteuerung müssen verhindert sein, wenn nicht beide Hilfsschütze abgefallen sind.

Anschriften, Anweisungen und Bezeichnungen

Ziffer 12

Frage

Müssen für die Anschriften einzelner Betätigungselemente bestimmte Ausdrücke gemäss der Norm SIA 370/10 verwendet werden, oder sind auch Ausdrücke zulässig, welche der Mehrsprachigkeit unseres Landes besser Rechnung tragen?

Antwort

Es ist zulässig, an Stelle der in der Norm angegebenen Ausdrücke, solche zu verwenden, die

- in mindestens zwei Landessprachen verstanden werden
Beispiel: Liftalarm statt Alarm im Aufzug
oder
- als Anschrift weniger Platz benötigen
Beispiel: Rückholen statt Rückholfahrt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es nicht zulässig ist an Stelle von Stellungen und Bezeichnungen von Schaltern, die in der Norm festgelegt sind (z. B. Normal und Rampenfahrt, Normal und Rückholfahrt), nur eine Anschrift für den Schalter anzubringen und dessen Stellungen mit 0 und I zu bezeichnen.

SIA-Generalsekretariat

Zwänge oder Zugzwang?

Zur 7. Engelberg-Tagung der Fachgruppe für industrielles Bauen

Die siebte durch die SIA-Fachgruppe für industrielles Bauen in Engelberg organisierte und von Dr. Robert Schnyder von Wartensee geleitete Tagung am 23./24. Januar 1986 stand unter der Bezeichnung Bauwirtschaft heute und morgen – Wege aus den Zwängen? Die Grenzen, an die die bauliche Tätigkeit in der Schweiz stösst, werden als immer einengender empfunden. Welche Beschränkungen aber wiegen schwerer und sind weniger leicht oder überhaupt nicht zu durchbrechen, diejenigen, die sich aus Boden- und Baulandverknappung und zurückgehendem Bevölkerungswachstum quasi natürlich ergeben, oder diejenigen, die der Bauwirtschaft in Form von immer restriktiveren Reglementierungen, durch eine immer komplizierter und langwieriger werdende Planungs- und Bewilligungspraxis auferlegt werden?

Dass die Bauwirtschaft heute einen Aufschwung nicht von aussen erwarten

kann, als Folge von Bevölkerungswachstum und zunehmendem Bedarf

an infrastrukturellen Bauten, dass sie andererseits aber aus noch rosigeren Zeiten einen als zunehmend belastend empfundenen Kapazitätsüberhang mitschleppt, war die allen Tagungsteilnehmern vertraute Ausgangslage. Das in früheren Jahren stetig steigende Bauvolumen hat manches gnädig geschluckt, was heute vielen Unternehmen, vor allem des Bauhauptgewerbes als Klotz am Bein hängt: Nicht immer sorgfältig geplante Investitionen in Produktionsmittel, mangelnde Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Gegebenheiten, verpasste Strukturbereinigungen. Die immer härter werdende Konkurrenz innerhalb der Branche als

dann erzeugt innerhalb des noch möglichen ihrerseits einen wachsenden Druck. In seiner Analyse der mittel- und längerfristigen wirtschaftlichen Gesamtsituation konnte denn der erste Referent, Dr. *Christoph Koellreuter*, Leiter der Basler Arbeitsgruppe für Konjunkturfragen, neue Marktchancen nur dann in Aussicht stellen, wenn sie mit der entsprechenden Flexibilität – sowohl was die eigentliche Bautätigkeit wie die Personalpolitik im weitesten Sinne anbetrifft – wahrgenommen werden können.

Prügelknabe Bauwirtschaft

Im zweiten Referat listete *Michael Kohn*, Präsident des Verwaltungsrates der Aare-Tessin AG, dann eine ganze Reihe von Bremskräften auf, nachdem er eingangs feststellte, es gehe uns trotz allem immer noch zu gut. Denn es ist in der Tat erstaunlich, dass die volkswirtschaftliche Bedeutung des Baugewerbes hüben wie drüben nur mangelhaft erkannt wird. Gegenüber dem Tourismus und der Hotellerie, den traditionell wichtigen Stützen unserer Wirtschaft, in denen ungefähr jeder zwölfte Erwerbstätige sein Auskommen findet, ist es in der Bauwirtschaft mit allen ihren Nebenbranchen immer noch jeder siebte. Wenn man dann aber noch hinzufügt, dass der Anteil des Baues am Brutto sozialprodukt von 20 auf 14, 12 oder noch weniger Prozent zurückgegangen ist, wird klar, dass eine prekäre Situation vorliegt, die mit ihren Auswirkungen nicht nur die Branche trifft. Dies indessen scheint noch nicht in ein breiteres Bewusstsein gedrungen zu sein.

Im Gegenteil: Bauen ist zum Prügelknaben geworden, zum Synonym für Umweltzerstörung, für die Auflösung gesellschaftlicher Gefüge, für die Zerstörung gewachsener Dörfer und Städte, für die Belästigung jedes einzelnen durch Immissionen aller Art. Nach *Kohn* gehen dabei die allgemeine Bauverdrossenheit und das Primat der Ökologie einen Verbund ein, der schon das kleinste Bauvorhaben, sei es Hoch- oder Tiefbau, als Angriff auf Bewahrens- oder Schützenswertes sieht. Auf der andern Seite haben der Nachholbedarf der Nachkriegszeit und der Boom der sechziger Jahre, sowohl was ihre negativen wie ihre positiven Seiten anbetrifft, zu einer grasierenden Planungs- und Konzeptionssucht geführt, die, statt zu längerfristig durchdachten Lösungen zu führen, eigentlich nur mehr und immer schwieriger zu überwindende Barrieren aufgerichtet hat. Die daraus folgende Regelungsdichte, der Perfektionismus, die Bürokratie und die immer schwerfälliger werdenden politi-

schen Entscheidungen, sobald es um etwas grösseres geht, wirken heute beispiellos lähmend. Dieses Verordnungsdickicht rund ums Bauen schlägt indes nicht nur ins Geld, sondern führt, öfter als man meint, auch zur Einstellung von Planungsvorhaben.

Advokatenfutter

Auf das bald nur noch von Spezialisten durchdringbare Gesetzesgestrüpp (das täglich munter weiter spriesst), ging Dr. *Martin Lendi*, Professor für Rechtswissenschaft an der ETH Zürich, ein. Er stellte jedoch fest, dass die Bauwirtschaft diesen Sachverhalt und den erhöhten Regelungs- und Rechtsschutzbedarf des modernen Sozialstaates ebenso wie der einzelne Bürger akzeptieren muss. Nur fragt sich eben, ob die staatlichen Organe, die Entscheide auf dem Hintergrund der sich gegenseitig überlappenden Interessen von Privaten und Öffentlichkeit einerseits und divergierenden öffentlichen Anliegen andererseits fällen müssen, dieser Aufgabe überhaupt noch gewachsen sind, das heisst, sie in der für die Betroffenen zumutbaren Frist und Eindeutigkeit lösen können.

Wenn *Lendi* dann aber als Zukunftstendenz prognostiziert, dass die Gesetzesproliferation aller Voraussicht nach weiterhin unabgedacht und wenig differenziert fortschreite, besteht vorderhand keine Hoffnung, dieser Flut Herr zu werden, sie wenigstens insofern einzudämmen, als geordneter und systematischer vorgegangen und bei jeder neuen Regelung darauf geachtet wird, ob sie Bestehendes ad absurdum führt, so dass wieder von unten, von den Wurzeln her das ganze Gefüge durchgefordert werden müsste.

Was sich allerdings die Bauwirtschaft mit Regelungen, mit denen sie sich insbesondere in Hinsicht auf missliebige Konkurrenz zu wehren pflegt, selbst eingebrockt hat, steht auf einem andern Blatt.

Herausforderung an die Ausbildung

In seinem den ersten Teil des ersten Tages abschliessenden Referat sprach Prof. *Hans Grob*, alt Rektor der ETH Zürich, zu Fragen der Ausbildung des Bauingenieurs. Bereits in den vorhergehenden Vorträgen war dieses Thema immer wieder angeschnitten worden, sobald es darum ging, die Bauwirtschaft zu grösserer Flexibilität aufzurufen. In der Tat gibt es Bereiche, in denen vor allem das Bauhauptgewerbe neue Mög-

lichkeiten finden kann: Bautenunterhalt und -sanierung, verbesserte und vertiefte Bauorganisation, Kostenplanung und Kostenverfolgung sind nur einige Gebiete, auf dem heute Spezialisten und spezialisierte Unternehmen fehlen.

Neben diesen Spezialisierungen müsse sich die Hochschule aber auch vermehrt mit Fragen der Weiterbildung, sei es in Form eines Nachdiplomstudiums oder berufsbegleitend, befassen und zudem sei zu prüfen, ob das Bauingenieurstudium, wie es heute umschrieben ist, den gegenwärtigen Anforderungen in der Praxis entsprechend überhaupt breit genug angelegt sei. Auf diese Frage kam am zweiten Tag der Tagung Dr. *Peter Atteslander*, Professor und Direktor des Instituts für Sozioökonomie an der Universität Augsburg, nochmals ausführlich zurück.

Lösungsansätze

Den ersten Tag beschlossen die Arbeiten der Arbeitsgruppen, die sich, gegliedert nach Interessenlagen (Bauhauptgewerbe, Planer, Zulieferer) damit befassten, für von ihnen ausgewählte Teilprobleme Lösungsansätze zu finden. Dabei kam in der kurzen Zeit erstaunlich viel zusammen: Von der Forderung, am Bau Beteiligte müssten vermehrt politisch tätig werden über ganz konkrete Hinweise zu einer besseren Arbeitsorganisation bis hin zu Ratsschlägen, wie die Bauwirtschaft ihr Image aufpolieren könnte, reichten die in den Gruppen ausgearbeiteten Kataloge möglicher Massnahmen und Ansätze. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass in einer nächsten Tagung auf dieser Grundlage weitergearbeitet werden könnte. Jedenfalls erging die Forderung an den SIA, im Rahmen einer Arbeitsgruppe einige dieser möglichen Wege aus den Zwängen weiterzuverfolgen.

Denn dass Lösungen der die Bauwirtschaft bedrängenden Probleme nicht von aussen kommen können, sondern innerhalb der Branche selbst gesucht werden müssen, stand ja bereits als Prämisse bei Beginn der Tagung fest. In seinen einleitenden Worten wies der Präsident der FIB, *Peter Lüthi*, darauf hin, dass unter bestimmten Umständen, wenn innerhalb einer gegebenen Konstellation alle Möglichkeiten zur Lösung eines Problems ausgeschöpft seien, das Problem, um dennoch zu einem Resultat zu kommen, auf einer anderen Ebene angegangen werden müsse. Wenn aber Lösungen einerseits in einer Deregulierung, das heisst, wieder in einer etwas einfacher zu hand-

habenden rechtlichen und administrativen Realisierung von Planungs- und Bauvorhaben gesucht werden sollen, andererseits in einer grösseren Flexibilität der Projektierenden und der Unternehmen, dann ist dies beides weitgehend eine Frage der Kompetenz derjenigen, die dies ermöglichen wollen.

Sachzwänge als Alibi oder als Innovationshemmer?

Diese Frage stellte Professor *Atteslander* seinem Schlussreferat voran. Und stellte damit, auch wenn er es nicht in dieser pointierten Form vortrug, die Behauptung auf, dass die Bauwirtschaft, wenn es ihr schlecht gehe, daran weitgehend selber schuld sei. Sie habe nicht genügend früh auf die Zeichen der Zeit – zurückgehender Baubedarf, sensibilisiertere Benützer, kritischere Öffentlichkeit – reagiert, nicht reagieren können, weil sie zu sehr in ihrer täglichen praktischen Arbeit befangen gewesen sei. In der Tat ist die Situation, in der sich die Bauwirtschaft befindet, derjenigen vergleichbar, in der sich ein Kind befindet, das zu lange munter im Wald gespielt hat und in der plötzlich herein-

gebrochenen Dunkelheit den Weg aus dem Wald heraus nicht mehr findet. Lange Zeit stand die Forderung nach Volumen so sehr im Vordergrund, dass darüber die Qualität – nicht nur diejenige technischer Perfektion, sondern noch mehr diejenige, die heute mit Lebensqualität umschrieben wird – vernachlässigt worden ist. Was nützen aber technisch perfekt konzipierte und ausgeführte Bauwerke, wenn sich die Benützer damit doch nicht recht wohlfühlen? Und es ist nicht zu bestreiten, dass in den Jahren des Booms das Fachwissen allemal gefragter war als ein breites Orientierungswissen, das auch den Sinn und Zweck solcher Bauwerke hinterfragt hätte. Ein breiteres Orientierungswissen, indem es in der Lage ist, zwischen begründeten und legitimen Sachzwängen oder Sachzwängen, die eigentlich nichts anderes sind, als inzwischen als falsch erkannte frühere Entscheide, zu unterscheiden, vermittelt aber auch Handlungsfreiheit. Nur dort, wo im Gestrüpp von Begrenzungen durch Orientierungslosigkeit praktisch eine Lähmung eintritt, kann von Zwängen geredet werden. Wenn diese Begrenzungen aber eingehend analysiert und auf ihre Ursachen zurückge-

führt werden, ergeben sich für den Entscheidenden immer Handlungsspielräume, sei es volumenmässig, sei es in Richtung der Innovation.

Dazu aber müsste die Bauwirtschaft von anderen Branchen lernen, deren Überleben auch schon lange nicht mehr durch rein zahlenmässiges Wachstum, sondern nur durch sorgfältige Marktanalyse und vorausschauendes Marketing ermöglicht wird. Ein etwas schwierigeres Unterfangen allerdings für Fachleute, die den Rechner allemal lieber zur Hand nehmen als Konzeptpapier. Und eigentlich verwunderte es den Berichterstatter, dass nicht nur einzeln, sondern mehrmals an dieser Tagung die Architekten als überflüssiges Anhängsel apostrophiert wurden, gerade diejenigen also, die in das Bauen Elemente einbrachten und einbrachten, die dem Ingenieur von seiner Ausbildung her nicht unbedingt vertraut sind. Wenn aber von Flexibilität und Differenzierung in der Bauwirtschaft die Rede sein soll, muss auch die Erkenntnis durchdringen, dass sie nirgends besser als im Team ermöglicht werden können.

Peter Egli

Wettbewerbe

Home de la Vallée de l'Intyamou, Villars-sous-Mont FR

Ce concours est organisé par l'Association des communes «Home de la Vallée de l'Intyamou». Le jury est composé comme suit: Roger Currat, urbaniste FUS, architecte, urbaniste cantonal, Fribourg, Pierre Foretay, architecte, professeur à l'EPFL, Vufflens-le-Château, Michel Voillat, architecte, Martigny; Daniel Kuster, technicien, Villars-sous-Mont, Pierre-Bernard Lanthmann, employé de bureau, Neirivue; membres suppléants: Walter Tüscher, architecte urbaniste FUS, Fribourg, Michel Combaz, employé GFM, 1831 Les Sciernes; secrétariat: Walter Tüscher, architecte, urbaniste FUS, rue Pierre-Aeby 208, 1700 Fribourg.

Le concours est ouvert aux architectes ayant leur domicile professionnel ou privé dans le canton de Fribourg avant le 1er janvier 1986, et inscrits au registre cantonal des personnes autorisées, au sens des articles 186, alinéa 3 lit. a et 187, lit. a, b, c, d, de la loi du 9 mai 1983 sur l'aménagement du territoire et les constructions.

Le jury dispose d'un montant de 38 000 fr. pour l'attribution de 4 à 6 prix. Une somme de 5000 fr. est à disposition du jury pour l'achat éventuel de projets non primés. Le programme du concours avec la situation au 1:5000 peut être obtenu, préalablement à l'inscription au secrétariat.

L'inscription peut se faire, à la même adresse, jusqu'au 20 mars 1986, moyennant versement d'un dépôt de 350 fr. au compte bancaire no 11.50.228'804-05, Banque de l'Etat de

Fribourg (BEF) à Bulle, avec la mention «Concours». Des questions relatives au concours peuvent être adressées, par écrit jusqu'au 18 avril 1986 au plus tard. Tous les documents doivent être envoyés à l'adresse mentionnée par la poste, jusqu'au 30 juin 1986; l'oblitération postale fait foi. La maquette doit parvenir jusqu'au 14 juillet 1986 à une adresse qui sera communiquée ultérieurement.

Objet du concours: L'organisateur du concours s'est donné comme tâche de réaliser un home pour personnes âgées pour la vallée de l'Intyamou. Les communes suivantes font partie de l'Association créée à cet effet: Albeuve, Enney, Estavannens, Grandvillard, Lessoc, Montbovon, Neirivue, Villars-sous-Mont. Ce home a été localisé à Villars-sous-Mont. La capacité d'accueil est fixée à 40 lits, répartis dans trois unités d'habitation.

Alters- und Pflegeheim in Fürstenaubruck/Scharans

Die Stiftung Alters- und Pflegeheim Domleschg GR veranstaltete einen öffentlichen Projektwettbewerb für ein Alters- und Pflegeheim in Fürstenaubruck/Domleschg. *Teilnahmeberechtigt* sind alle Architekten, die seit dem 1. Juli 1985 ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Graubünden haben: Betreffend Arbeitsgemeinschaften und Architekturfirmen wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der Art. 27 und 28 der Ordnung für Architekturwettbewerbe SIA 152 aufmerksam gemacht. *Fachpreisrichter* sind Beate Schnitter, Zürich, Rolf Gutmann, Basel, Urs Burkard, Baden, Erich Bandi, Kantonsbaumeister, Chur. Für Preise und Ankäufe stehen insgesamt 38 000 Fr. zur Verfüg-

ung. *Aus dem Programm*: Altersheim mit 15 Betagenzimmern und entsprechenden Nebenräumen; Pflegestation mit 30 Pflegebetten, aufgeteilt in 2 Pflegegruppen; Gemeinschaftsräume: Essraum, Therapieraum, Magazine, Foyer, Cafeteria; Verwaltung, Sekretariat; Küchenanlage, Räume für technische Installationen, Heimleiterwohnung, 3 Personalappartements, Zivilschutzanlage. Die *Unterlagen können ab 10. März bezogen werden durch Voreinzahlung von 250 Fr. auf PC 70-381-3 (Vermerk: «Wettbewerb Alters- und Pflegeheim Domleschg»)* oder durch *Vorsprache und Depot von 250 Fr. bei Herrn Theo Pally, 7417 Paspels. Das Wettbewerbprogramm kann separat zum Preise von 5 Fr. bei Herrn Pally bezogen werden. Termine*: Fragestellung bis 14. April, Ablieferung der Entwürfe bis 11. August, der Modelle bis 29. August 1986.

Quartierplanung Bottminger Mühle, Binningen

Die Genossenschaft Migros Basel, vertreten durch die Mobag Generalunternehmung AG, erteilte an fünf Architekturbüros Projektaufträge für die Überbauung des Areals der Migros sowie der anstossenden Grundstücke. Ergebnis:

1. Preis (4500 Fr.): Zwimpfer + Meyer, Basel; Mitarbeiter: Beat Mathys, Esther Monn;
2. Preis (3500 Fr.): Steinegger + Hartmann, Binningen;
3. Preis (2000 Fr.): Nees + Beutler + Gygax, Basel; Mitarbeiter: Urs Giger
4. und 5. Rang *ex aequo*: Wurster Hanhart, Binningen; Hansruedi Bühler, Therwil; Mitarbeiter: Rémy Rietzler, Michele Scoob

Fortsetzung Seite 192